

1452.

Beschwerden wegen Verletzung des Eigentumsrechtes und des Rechtes der Gleichheit vor dem Gesetz durch Vorschreibung der Ledigensteuer. Begriff des Standes.

E. v. 1. Juni 1932, Z. B 74, 75 und 76/31.

Die Beschwerden wurden abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Aus den Beschwerden ist zu entnehmen, daß die Beschwerdeführer die Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes darin sehen wollen, daß durch die Vorschreibung der Ledigensteuer in ihr Eigentum auf Grund eines ihrer Ansicht nach verfassungswidrigen Gesetzes eingegriffen worden sei. Nach der Auffassung der Beschwerde seien nämlich die dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen verfassungswidrig, weil sie dem Grundsatz der Gleichheit aller Bundesbürger vor dem Gesetz widersprechen und im besonderen Vorrechte eines Standes, nämlich des Standes der Nichtledigen enthalten (Artikel 7, Absatz 1, B.-V. G.).

Der Verfassungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung den Satz festgehalten, daß eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrechtes (Artikel 5 des gemäß Artikel 149 B.-V. G. als Verfassungsgesetz des Bundes geltenden Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142) nur durch einen geschlossenen oder durch einen auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruhenden Eingriff in das Eigentum erfolgen kann (Erf. Slg. 334 u. a. m.). Daß im vorliegenden Fall ein Eingriff in das Eigentum ohne gesetzliche Grundlage verfügt worden sei, behaupten die Beschwerden nicht; sie sehen vielmehr die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrechtes einzig und allein darin, daß die gesetzliche Grundlage der angefochtenen Bescheide verfassungswidrig sei.

Entgegen dieser Rechtsansicht der Beschwerdeführer hatte der Verfassungsgerichtshof aus nachstehenden Erwägungen keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der in Betracht kommenden Gesetzesbestimmungen und daher keinen Anlaß, im Sinn der Anregung der Beschwerdeführer von Amts wegen in die Prüfung ihrer Verfassungsmäßigkeit einzugehen.

Wie aus dem Wortlaut des § 4 des „Zweiten Teiles: Steuermaßnahmen“ des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1931, B. G. Bl. Nr. 294 (Budgetsanierungsgesetz), klar hervorgeht, trifft die in diesem Paragraphen

geregelte „Ledigensteuer“ keineswegs nur ledige Personen, sondern trifft Personen, die wirtschaftlich leistungsfähiger, also insbesondere auch steuerleistungsfähiger sind, weil ihnen die Versorgung bestimmter näherer Familienangehöriger — Gattin, Eltern oder Kinder — nicht obliegt. Nach Absatz 2 des bezogenen Paragraphen trifft die sogenannte „Ledigensteuer“ auch verwitwete Personen und Personen, deren Ehe geschieden oder getrennt ist, sofern diese Personen für die geschiedene oder getrennte Ehegattin nicht mindestens ein Zwanzigstel ihres Einkommens verwenden. Sie trifft dagegen Personen — auch Ledige — nicht, die Eltern oder Kinder entweder in ihrem Haushalt zu versorgen haben oder außerhalb desselben für sie mindestens ein Zwanzigstel ihres Einkommens verwenden. Daraus geht hervor, daß die für die Steuerpflicht maßgebenden Gründe nicht subjektiver Natur sind, sondern in dem rein objektiven Merkmal der größeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bestehen. Aus diesen Erwägungen hatte der Verfassungsgerichtshof gegen die Verfassungsmäßigkeit des bezogenen § 4 des Zweiten Teiles des Budgetsanierungsgesetzes aus dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Gleichheit aller Bundesbürger vor dem Gesetz keinerlei Bedenken.

Ebenso wenig hatte der Verfassungsgerichtshof Bedenken gegen die in Rede stehende gesetzliche Bestimmung von dem Standpunkt aus, daß sie mit dem im zweiten Satz des Artikels 7, Absatz 1, B.-V. G. als nähere Ausführung zum ersten Satz enthaltenen Verbot von Vorrechten des Standes im Widerspruch stehe.

Zunächst sei auch in dieser Beziehung auf die obigen Ausführungen hingewiesen, daß die sogenannte „Ledigensteuer“ — nicht aus der Bezeichnung einer Abgabe, sondern aus dem Inhalt der sie regelnden gesetzlichen Bestimmungen muß ihr Wesen abgeleitet werden — nicht nur Ledige und andererseits nicht alle Ledigen trifft.

Aber auch abgesehen davon, konnte der Verfassungsgerichtshof die Ausführungen der Beschwerde in dieser Richtung keineswegs als zutreffend anerkennen.

Es ist richtig, daß das Wort „Stand“ wie viele andere Worte in der deutschen und in anderen Sprachen in mehrfachem Sinn gebraucht wird, also verschiedene Bedeutung hat. So wird es gewiß auch auf das Verhältnis zur Ehe (Ehestand, Brautstand, Junggesellenstand usw.) angewendet. Insbesondere aber wird das Wort „Stand“ für die soziale Gliederung der Gesellschaft nach der gesellschaftlichen Rangordnung und nach Berufsklassen gebraucht. Diese Bedeutung ist immer entschiedener vorherrschend geworden und ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der Zusammenhang nicht auf eine andere weist.

Daß im zweiten Satz des Artikels 7, Absatz 1, B.-V. G. von vornherein nur diese Bedeutung des Wortes „Stand“ in Betracht kommen kann, muß insbesondere, wenn man sich die geschichtliche Entwicklung des Gleichheitsgrundsatzes vor Augen führt, klar sein. Denn der Gleichheitsgrundsatz sollte gerade die „Standesunterschiede“, die öffentlichrechtlichen Vorrechte der sogenannten „höheren“ Stände abschaffen. Daß das Wort „Standesvorrechte“ — das im zweiten Satz des Artikels 7, Absatz 1, B.-V. G. in die Worte „Stand“ und „Vorrechte“ zerlegt ist — sich nicht auf „Stand“ im Verhältnis zur Ehe beziehen kann, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung.

Da der Verfassungsgerichtshof aus den angeführten Erwägungen keinen Anlaß findet, in die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der den angefochtenen Bescheiden zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen einzugehen, die Beschwerden aber lediglich vorbringen, es handle sich um einen Eingriff in die verfassungsgesetzlich gewährleistete Unverletzlichkeit des Eigentums durch einen Verwaltungsakt, dem ein verfassungswidriges Gesetz zugrunde liege, sind die Beschwerden abzuweisen.

1453.

Antrag des Bezirksgerichtes Innere Stadt in Wien auf Aufhebung der Verordnung vom 24. Oktober 1897, R. G. Bl. Nr. 251, betreffend freiwillige Pfandbestellungen oder Zessionen hinsichtlich der gegen den Staatsschatz zustehenden, bei staatlichen Klassen zahlbaren Forderungen. Gesetzmäßigkeit dieser Verordnung. Bedeutung der Begriffe „Staat“, „staatlich“, „Arar“; Anwendung auf die Länder.

E. v. 2. Juni 1932, 3. V 1/32.

Der Antrag wurde abgewiesen.

Tatbestand:

Eine Gesellschaft m. b. H. hatte einer Bezirkshauptmannschaft Einrichtungsstücke geliefert und besaß dafür eine Forderung, aus der sie einen Betrag an eine andere Gesellschaft abtrat. Diese hatte die Bezirkshauptmannschaft davon benachrichtigt. Obwohl die Bezirkshauptmannschaft von der Abtretung Kenntnis genommen hatte, wurde der geschuldete Betrag an die ursprüngliche Gläubigerin gezahlt.

Gegen die Klage der Zessionarin auf Zahlung des abgetretenen Betrages wendete das beklagte Land Niederösterreich unter Hinweis auf die Verordnung vom 24. Oktober 1897, R. G. Bl. Nr. 251, ein, daß die Bezirkshauptmannschaft nicht die zur Anweisung der Zahlung berufene Behörde war und die hiezu berufene Behörde, das Amt der n.-ö. Landesregierung, von der Zession nicht unter Vorbringung des urkundlichen Nachweises verständigt wurde. Unbestritten blieb, daß die Vorbringung eines urkundlichen Nachweises von der Klägerin nicht verlangt wurde und auch nicht erfolgt ist.